

Bestell-Nr.: 900-5012

Deutscher Kommunal-Verlag
Dr. Naujoks & Behrendt GmbH



Transportgenehmigung

Zutreffendes bitte ausfüllen.

Mit Postzustellungsurkunde

Firma: Helmö Transport GmbH
 (Ludwig Helmö)
 Am Bahnhof 4
 94538 Fürstenstein

Zuständige Genehmigungsbehörde

Landratsamt Passau
 SG 52
 Domplatz 11
 94030 Passau

I 275 E 0000 00064
 Aktenzeichen 52-02/176-2-1

Beförderernummer

Anlagen: 1 Antrag
 1 Abdruck
 1 Kostenrechnung m. Überweisungs-
 träger, 1 Rechtsbehelfsbelehrung

I275T0066

Allgemeines

Aufgrund Ihres Antrages vom 25.08.97 wird Ihnen gemäß § 49 Abs.1, § 50 Abs. 2 Nr. 1 KrW-/AbfG in Verbindung mit der Transportgenehmigungsverordnung eine Transportgenehmigung erteilt. Die im Antrag gemachten Angaben sind Bestandteil dieser Genehmigung. Soweit im folgenden abweichende Auflagen getroffen werden, gehen diese den Angaben im Antrag vor. Diese Genehmigung gilt ab Ausstellungsdatum, sie ist nicht übertragbar. Die Transportgenehmigung berechtigt ihren Inhaber, Abfälle im Bundesgebiet einzusammeln und zu befördern.

Auflagen

Die Transportgenehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

In dem zum Einsammeln oder Befördern benutzten Beförderungsmittel sind, soweit die Beförderung nicht mittels schienengebundener Fahrzeuge erfolgt

- eine Kopie der Transportgenehmigung und des Antrags,
- eine Kopie des Entsorgungsnachweises, des vereinfachten Entsorgungsnachweises oder der Nachweiserklärungen,
- die Ausfertigungen 2 bis 6 der Begleitscheine oder die Ausfertigungen 2 der Übernahmescheine für die eingesammelten oder beförderten Abfälle

mitzuführen und den zur Überwachung und Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen und auszuhändigen.

Veränderungen des für die Genehmigung entscheidungserheblichen Sachverhaltes (z. B. der Angaben zum Einsammler und Beförderer oder der vorgelegten Antragsunterlagen) sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Die Genehmigung wird mit folgenden weiteren Auflagen verbunden:

Siehe Beiblatt

Dieser Bescheid ist kostenpflichtig.

Die Kosten trägt der Antragsteller.

Es wird eine Gebühr in Höhe von 4.500,-- DM erhoben,

Auslagen sind in Höhe von 11,-- DM angefallen.

Hinweise

Beim Einsammeln und Befördern der Abfälle sind alle einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung und die daraus sich ergebenden Nebenpflichten zu beachten. Das mit dem Einsammeln und Befördern betraute Personal muß die für die jeweils wahrgenommene Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen. Es muß insbesondere mit den Gefahren im Umgang mit Abfällen vertraut und in der Lage sein, bei Unfällen mit den Abfällen auf diese abgestimmte Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere die zuständigen Stellen (Polizei, Feuerwehr, Wasserbehörde, Umweltschutzbehörde) zu benachrichtigen. Die Sachkunde erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplans (§ 4 TgV).

Ein Wechsel der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person bedarf der Genehmigung.

Diese Genehmigung schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen (insbesondere nach Vorschriften über den Güterkraftverkehr und die Beförderung gefährlicher Güter) nicht ein. Die Genehmigung läßt auch die Anforderungen unberührt, welche die Gefahrgutvorschriften - insbesondere in bezug auf die beförderten Stoffe, die Beförderungsmittel, das Transportpersonal und das Mitführen von Begleitpapieren - stellen.

Dieser Bescheid ist kostenpflichtig. Es werden keine Gebühren erhoben.

Die beiliegende Kostenrechnung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Ort

Datum
Tag, Monat, Jahr

Unterschrift/Stempel der Genehmigungsbehörde

Passau

19. MAZ 1998

I. A.

Wiesend
Reg. Oberinspektorin



Beiblatt zur Transportgenehmigung I 275 E 0000 00064
des Landratsamtes Passau vom 19.03.1998

1. Fahrzeuge, mit denen Abfälle im Rahmen dieser Genehmigung auf öffentlichen Straßen transportiert werden, sind mit zwei rechteckigen rückstrahlenden weißen Warntafeln von 40 cm Grundlinie und mindestens 30 cm Höhe zu versehen. Die Warntafeln müssen in schwarzer Farbe die Aufschrift „A“ (Buchstabenhöhe 20 Zentimeter, Schriftstärke 2 Zentimeter) tragen. Die Warntafeln sind während der Beförderung vorn und hinten am Fahrzeug senkrecht zur Fahrzeugachse und nicht höher als 1,50 Meter über der Fahrbahn deutlich sichtbar anzubringen. Bei Zügen muß die zweite Tafel an der Rückseite des Anhängers angebracht sein. Für das Anbringen der Warntafeln hat der Fahrzeugführer zu sorgen.
2. Von der Genehmigung ausgeschlossen sind Abfallarten, die einem örtlich bestehenden Anschluß- und Benutzungszwang unterliegen.
3. Bezüglich der Abfälle, die ggf. einem bestehenden Anschluß- und Benutzungszwang unterliegen, sind jeweils die örtlichen Bestimmungen zu beachten.
4. Werden feste Abfälle auf Lastkraftwagen mit offener Ladefläche, in offenen Mulden oder Transportbehältern befördert, so sind die Abfälle, bei denen Papier-, Staub- oder Materialflug zu erwarten ist, zum Transport abzudecken.
5. Staubbörmige Abfallstoffe sind in dichten, geschlossenen Gebinden, reißfesten Säcken oder in angefeuchteten Zustand zu befördern.
6. Asbestabfälle und Abfälle mit festgebundenen Asbestfasern sind zur Vermeidung von Staubeentwicklung beim Transport und bei der Ablagerung feucht zu halten.
7. Asbesthaltige Abfälle dürfen nicht Verbrennungsanlagen, Bauschuttdeponien und Bauschuttaufbereitungsanlagen zugeführt werden.
8. Sandfangrückstände sind grundsätzlich getrennt von Öl- und Benzinabscheiderinhalten einzusammeln und zu befördern. Die Entwässerung darf nur in hierfür zugelassenen Anlagen vorgenommen werden.
9. Ölverunreinigter Boden ist in dichten Behältnissen, z.B. Mulden und Absetzkippern, zu befördern.
10. Überschreitet die Laufzeit dieser Genehmigung die Laufzeit einer für die Genehmigungserteilung erforderlichen Haftpflichtversicherung, so ergeht die Genehmigung unter der Bedingung, daß der Versicherungsschutz rechtzeitig verlängert wird.
11. Trafosole, Wärmeträgeröle und Hydrauliköle, polychlorierte Biphenyle enthaltend, dürfen nur in Gebinden entsprechend der Vorschriften der GGVS und unter Berücksichtigung der Annahmebedingungen der Entsorgungsanlagen befördert werden.
12. PCB-haltige Erzeugnisse und Betriebsmittel (Transformatoren und Kondensatoren) sind ausschließlich den Anlagen der Gesellschaft zur Beseitigung von Sondermüll in Bayern mbH (GSB) zuzuführen.
13. Die zu transportierenden Abfälle sind den in den erforderlichen Entsorgungsnachweisen genannten Entsorgungsanlagen zuzuführen.

14. Es ist die Teilnahme der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortlichen Person(en) bis zum 06.10.1998 an einem durch das Bayer. Landesamt für Umweltschutz zugelassenen Lehrgang zur Erwerbung der Fachkunde i.S.d. § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 TgV nachzuweisen.
Bei Nichtvorlage dieses Nachweises bis spätestens zum 30.10.1998 beim Landratsamt Passau, SG 52, erlischt diese Genehmigung.
15. Die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortliche Person hat regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, an anerkannten Lehrgängen i.S.d. § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 TgV teilzunehmen und entsprechende Nachweise dem Landratsamt Passau vorzulegen.
16. Diese Genehmigung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
17. Entsprechend des Antrags der Firma Helmö wird der Geltungsbereich dieser Genehmigung auf den Freistaat Bayern beschränkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe (Zustellung) Widerspruch erhoben werden. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungs- oder Leistungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt nach § 193 BGB an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau, einzulegen.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei der Regierung von Niederbayern in 84028 Landshut, Regierungsplatz 540, eingelegt wird.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.